

Die 3 G Regel - Maßnahmen und Regelungen –

Um einen weiteren Anstieg der Corona-Infektionszahlen in Deutschland zu vermeiden, haben Bund und Länder zur Impfung gegen Covid-19 aufgerufen – und neue Maßnahmen und Testpflichten beschlossen.

Bereits am 23. August treten ausgeweitete 3G-Regeln bundesweit in Kraft. 3G steht dabei für die drei Begriffe: geimpft, genesen und getestet.

Ein Überblick, für welche Zugänge ein Nachweis erforderlich wird und welche Ausnahmen gelten:

- Was genau bedeutet die 3G-Regel?

Die 3G-Regel gilt künftig ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen. Dann können öffentliche Einrichtungen und Dienste nur noch in Anspruch genommen werden, sofern die Person geimpft, genesen oder negativ getestet ist – zu belegen per Nachweis auf dem Handy oder auf Papier.

Gefordert wird ein negativer Antigen-Schnelltest, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder ein negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden. Ab dem 11. Oktober müssen diese Tests selbst bezahlt werden.

Wichtig: Befreit von der 3G-Pflicht für Innenräume sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr und darüber hinaus Schüler, die nach bisherigen Plänen ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden sollen.

Impf-, Genesenen- und Testnachweise werden konkret Voraussetzung für:

- den Zugang zur Innengastronomie
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen
- die Beherbergung in Hotels

- **Wann die 3G-Regel gelockert werden kann**

Die Länder können von der 3G-Regel abweichen, wenn das Infektionsgeschehen gering ist. Konkret heißt es dazu auf der Internetseite der Bundesregierung: "Solange die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, können die Länder die 3G-Regel ganz oder teilweise aussetzen". Die Erforderlichkeit werde mindestens alle vier Wochen überprüft.

Die konkrete Ausgestaltung der 3G-Regel liegt wie immer bei den Ländern selbst. Einige haben bereits angekündigt, mit welchen Detailregelungen sie 3G umsetzen werden.

So gilt in Berlin etwa ab dem 20. August die erweiterte Testpflicht für Menschen ohne Corona-Impfung. Demnach sind viele Aktivitäten in geschlossenen Räumen künftig nur noch für Geimpfte, Genesene und eben Getestete erlaubt. Laut Gesundheitsverwaltung gilt dies zum Beispiel für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder an Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen. Auch für den Friseurbesuch und andere körpernahe Dienstleistungen kommen die drei Gs zum Tragen.

- **Bleibt die Maskenpflicht weiterbestehen?**

Die AHA+L-Regel (Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen sowie regelmäßiges Lüften) gilt weiterhin – und zwar für alle. Nur so kann laut Bundesregierung ein bestmöglicher Schutz vor einer Infektion gewährleistet werden.